

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Küttigkofen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, beschliesst:

I. Einleitung

§ 1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2. Bestand

¹Die Einwohnergemeinde Küttigkofen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3. Aufgaben

¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

II. Gemeindeangehörige

§ 4. Melde- und Hinterlegungspflicht

¹Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.

²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

§ 5. Datenschutz

¹Die Gemeinde erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Da-

¹ BGS 131.1

tum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand wird bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.

² Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.

³ Die Bekanntgabe von Personendaten wird verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

⁴ Jede Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

⁵ Jede betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt. Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn:

- a) sie dazu durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist;
- b) die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder
- c) die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

III. Organisation der Gemeinde

§ 6. Organisationsform

Die Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der «ordentlichen Gemeindeorganisation» im Sinne des Gemeindegesetzes organisiert.

§ 7. Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

§ 8. Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Traktanden zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

³ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 10. Politische Rechte

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 11. *Petition*

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 12. *Einberufung der Behörden*

¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern zuzustellen oder während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 13. *Geschäftsverkehr*

Geschäfte in der Kompetenz des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

§ 14. *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 15. *Beschlussfähigkeit*

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

§ 16. *Wahlen und Abstimmungen*

¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 17. *Urnenwahlen*

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

²Für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission gelten: Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen.

§ 18. *Obligatorische Urnenabstimmung*

¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussbestimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19. *Grundsatz- und Konsultativabstimmung*

¹Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

²Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

§ 20. Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, sind zu archivieren.

IV. Gemeindeversammlung

§ 21. Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.

§ 22. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 23. Protokollführung und -genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird an der nächsten Sitzung des Gemeinderates genehmigt und ist zusätzlich während der Auflagefrist gemäss § 8 aufzulegen.

V. Gemeinderat

§ 24. Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder sowie je 1 Ersatzmitglied pro Liste, die im Rat vertreten ist.

§ 25. Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Geschäft;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.- pro Geschäft.

§ 26. Ressortsystem

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates werden einzelne Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen.

² Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

VI. Kommissionen

§ 27. Art und Zahl

¹ In der Einwohnergemeinde werden folgende ständige Kommissionen bestellt:

- a) Bau- und Werkkommission bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b) Finanzkommission bestehend aus 3 Mitgliedern;
- c) Rechnungsprüfungskommission bestehend aus 3 Mitgliedern;
- d) Wahlbüro bestehend aus 4 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied.

² Die Gemeinde entsendet Vertreter in folgende Gremien; die Mitgliederzahl ergibt sich aus den entsprechenden Statuten, Reglementen und Vereinbarungen:

- a) Kreis-Primarschul- und -Kindergartenkommission;
- b) Regionale Feuerwehrkommission;
- c) Sozialkreis Unterbucheggberg;
- d) Regionale Umweltkommission KKBB;
- e) Gemeindestab Brugglen, Küttigkofen und Kyburg-Buchegg;

f) Delegierte in Zweckverbänden und interkommunalen Gremien gemäss deren Statuten und Reglementen;

³ Soweit Gesetze, Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat Wahlbehörde. Er erlässt Pflichtenhefte für die kommunalen Kommissionen.

§ 28. Weitere Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann nichtständige Kommissionen nach Bedarf einsetzen; er bestimmt deren Aufgaben und Mitgliederzahl.

² Die Aufgaben der regionalen Schul-, Feuerwehr- und Umweltschulungskommissionen sowie des Sozialkreises, des Gemeindestabes und der Gemeinderatskonferenzen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Vereinbarungen und Reglementen.

§ 29. Finanzkompetenzen

¹ Die Kommissionen verfügen selbständig über die im Voranschlag in ihren Sachbereichen festgesetzten Kredite.

² Rechnungen sind vom Präsidenten und vom Aktuar oder einem weiteren Mitglied zuhanden des Finanzverwalters zu visieren.

³ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus oder enthält der Voranschlag keinen der Aufgabe entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

VII. Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 30. Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlichrechtlich.

² Beamte sind auf Amtsdauer gewählt.

³ Angestellte sind Personen, die auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁵ Die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.

§ 31. Beamte

Beamte sind:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin;
- c) der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin;
- d) der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin;
- e) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

§ 32. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm bzw. ihr untersteht das Gemeindepersonal.

VIII. Finanzhaushalt

§ 33. Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan. Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden eine Planungshilfe.

§ 34. Voranschlag

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 35. *Neue Ausgaben*

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.- übersteigen, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

IX. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 36. *Öffentlichrechtliche Verträge*

Die Einwohnergemeinde hat öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen, gemäss der Liste im Anhang zur Gemeindeordnung.

§ 37. *Zweckverbände*

Die Einwohnergemeinde ist den Zweckverbänden beigetreten gemäss der Liste im Anhang.

X. Beschwerderecht

§ 38. *Instanzen*

¹ Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Eröffnung oder öffentlicher Bekanntmachung einzureichen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 39. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 40. *Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen beschlossen am 12. Dezember 2005

Die Gemeindepräsidentin:
Annerös Furrer

Die Gemeindeschreiberin:
Ursula Zimmermann

Vom Kantonalen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 30. Januar 2006

Anhang zur Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen, gestützt auf die §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung hat folgende öffentlichrechtlichen Verträge abgeschlossen und ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

Öffentlichrechtliche Verträge

- a) Vereinbarung Kreisprimarschule und Kreiskindergarten;
- b) Vertrag betr. Zivilschutzzusammenlegung Biberist Bucheggberg Lohn-Ammannsegg;
- c) Vertrag über die Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen;
- d) Vertrag über die Alarmgruppe Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen und Feuerwehr Lüterkofen-Ichertswil;
- e) Vertrag über den Sozialkreis Unterbucheggberg;
- f) Vertrag über die Regionale Umweltkommission KKBB der Einwohnergemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen;
- g) Vertrag über die Regionale Schneeräumung der Einwohnergemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen;
- h) Vertrag über die Regionale Grünabfuhr der Einwohnergemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen;
- i) Vereinbarung mit Spitexverein Bucheggberg;
- k) Vertrag mit der kantonalen Ausgleichskasse.

Zweckverbände

- a) Zweckverband Wasserversorgung Kyburg;
- b) Zweckverband Abwasserregion Mittlerer Bucheggberg;
- c) Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH;
- e) Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf;
- f) Kreisschulverband Bucheggberg - Oberstufe, Kleinklassen, Musikschule;
- g) Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bucheggberg, Lüterswil;
- h) Verband Familien- und Mütterberatung Bucheggberg
- i) Genossenschaft Elektra Bucheggberg;

Weitere Verträge

- a) BKW FMB Energie AG, Netzanschlussvertrag
- b) Youtility AG, Bern